

**Gebührensatzung
für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz
(Bestattungsgebührensatzung)
Vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistungen nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Stadt durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

**§ 4
Fälligkeit und Sicherung**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.



§ 5 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) betragen ab dem 01.01.2016 pro Grabstätte und Jahr:

| | |
|--|---------|
| a) Kindergräber (für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,00m): | 18,50 € |
| b) Reihengräber (für Personen ab einer Körpergröße von 1,00m): | 25,00 € |
| c) Familiengräber: | 44,00 € |
| d) Urnengräber: | 24,50 € |
| e) Urnennischen: | 71,00 € |
| f) Baum-/Naturbestattungsplätze: | 60,00 € |
- (2) Bei gleichzeitigem Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern (Doppelfamiliengräber) ist die doppelte Gebühr zu bezahlen.
Bei Erwerb von mehreren Familiengräbern ist die entsprechende Mehrgebühr eines Familiengrabes zu entrichten.
- (3) Bei Erwerb einer Urnennische mit doppeltem Belegungsvolumen (Urnennischen für 4 Urnen) ist die doppelte Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Gräfte werden von der Stadt nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Fläche festgesetzt, wobei die Fläche und die Gebühr eines Familiengrabes nach Ziffer c maßgeblich ist.
- (5) Für anonyme Bestattungen in Grabfeldern wird eine einmalige Grabgebühr von 490,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühr wird für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungsfrist im Voraus in einem Betrag erhoben. Die Gebühr für die Verlängerung ist im Voraus in einem Betrag zu entrichten.
- (7) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 und 2 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Es werden dabei nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

§ 7

Grundgebühr für Leichenhalle, Trauerhalle und Bestattung

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Erdbestattung für die Annahme, Aufbahrung und Aufbewahrung der Leichen in der Leichenhalle, Benutzung der Trauerhalle, Orgelspiel, Läuten der Friedhofsglocke, Benutzung des Bahrwagens, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit des Friedhofspersonals und der Leichenträger, Ausschachten, Beisetzung des Sarges und Schließen des Grabes
- | | |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m (1,00 m tief) | 944,00 € |
| b) in einem Reihen- oder Familiengrab (1,80 m tief) | 1.306,00 € |
| c) in einem Familiengrab (2,40 m tief) | 1.397,00 € |
| d) bei Benutzung Aufbahrungsraum zusätzlich | 80,00 € |
- (2) Die Grundgebühr für Prüfung, Aufbahrung und Aufbewahrung der Leiche, Benutzung der Leichenhalle, Kosten für Sargträger und Abgabe der Leiche zur Überführung nach auswärts beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m | 92,00 € |
| b) bei Personen über einer Körpergröße von 1,00m | 138,00 € |
| c) bei Benutzung der Trauerhalle zusätzlich | 350,00 € |
| d) bei Benutzung Aufbahrungsraum zusätzlich | 80,00 € |
| e) Kosten pro Sargträger | 45,00 € |
- (3) Die Grundgebühr für Benutzung der städtischen Trauerhalle auf den kirchlichen Friedhöfen Dehnberg und Neunhof beträgt 64,00 €
- (4) Die Grundgebühren werden als Pauschalgebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für Notsargbenutzung

Die Gebühr für die Benutzung des städtischen Notsargs betragen für den ersten Tag 42,00 €
Bei längerer Benutzung des Notsarges wird je Tag ein Zuschlag von 50 v.H. des Gebührensatzes erhoben.

§ 9

Gebühren für die Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen

- (1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne sowie die Ausgrabung oder Herausnahme beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) in einem Erd- bzw. Urnengrab oder Baum-/Naturbestattungsplatz | 49,00 € |
| b) in einer Urnennische | 33,00 € |
- (2) Bei Versendung einer ausgegrabenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort werden neben der Gebühr nach Abs. 1 die für die Versendung tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 10

Gebühren für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben oder Wiederbeisetzen einer Leiche, von Leichenresten (Gebeinen), einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei Ausgraben | 416,50 € |
| b) bei Wiederbeisetzung im gleichen Grab | 416,50 € |
| c) für Leichenüberreste (Gebeine) in 1,00m Tiefe | 54,00 € |
- (2) Die Gebühr für das Umbetten einer ausgegrabenen Leiche in einen Sarg oder von Gebeinen in einen Behälter beträgt 27,00 €
Sarg bzw. Gebeinebehälter sind vom Antragsteller auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 11

Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Sektionsraumes und der Geräte einschließlich Reinigung des Raumes und der Desinfektion | 209,00 € |
| (2) Für die Mithilfe des Friedhofwärters bei Sektionen je angefangene Stunde | 27,00 € |
| (3) Für die Benutzung des Leichenhauses | |
| a) für Totgeburten | 8,00 € |
| b) für vorübergehende Aufbewahrung von Aschenresten | 8,00 € |
| (4) Für die Benutzung der Klimatruhe pro Tag | 43,00 € |
| (5) Für die Beisetzung von Tot- oder Frühgeburten | 27,00 € |

§ 12

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 36 der Bestattungssatzung) einmalig 4% der Herstellungssumme | |
| (2) Für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof (§ 9 der Bestattungssatzung) | |
| c) für den Einzelfall | 20,00 € |
| d) für die Dauer eines Jahres | 90,00 € |
| (3) Für die Erlaubnis für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 der Bestattungssatzung) | 49,00 € |
| (4) Für die Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung | 37,00 € |
| (5) Für die Umschreibung des Nutzungsrechts (§ 15 der Bestattungssatzung) | 50,00 € |
| (6) Für die Ausstellung eines Grabbriefes | 10,00 € |

§ 13
Zuschläge für Auswärtige

- (1) Die Gebühren nach §§ 6, 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Ziffer. 1-5 erhöhen sich um 50 %, wenn weder der Erwerber des Grabrechts noch der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hatte. Dies gilt auch bei Verlängerung des Grabrechts zur Wahrung der Ruhezeit und bei Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gilt als letzter Wohnsitz, wenn der Verstorbene unmittelbar von hier aus in einem Heim oder einer Anstalt aufgenommen wurde und dann verstorben ist.
- (3) Der Auswärtigenzuschlag entfällt beim Wiedererwerb eines abgelaufenen Grabrechts, soweit der Erwerber beim erstmaligen Erwerb seinen Wohnsitz in Lauf a.d.Pegnitz hatte.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 21.12.2015
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

